

auf dem so mächtig sich ausdehnenden Gebiet der »neutestamentlichen Wissenschaft« (denn von einer solchen zu reden ist heute allerdings erlaubt) werden die auf kurzem Raum ausgiebig und gründlich gependete Belehrung mit Nutzen und, bei der lichtvollen Darstellung, mit Genuß hinnehmen, dankbar zugleich für die gebotene Gelegenheit zur Ausfüllung von mancherlei Lücken der eignen Kenntnisse und zur Revision des eignen Urteils. Ist es doch, wie der Verf. mit Recht sagt, heutzutage »einfach unmöglich, sämtliche Teile des neutestamentlichen Gebietes mit voller Gleichmäßigkeit in eigner Forschung den Forderungen der Zeit entsprechend zu bearbeiten«. Dem Unterzeichneten hat sich die Richtigkeit dieser Bemerkung am eignen Beispiel besonders bezüglich der neutestamentlichen Textkritik, Lexikographie, Syntax, nicht zum wenigsten auch der Rhetorik aufgedrängt — ein Gebiet, auf welchem der Verf. erfolgreich als Spezialist gearbeitet hat. Aber auch das Interesse an methodischer Exegese ist innerhalb der protestantischen Theologie keineswegs in wünschenswertem Grade vorhanden, obwohl gerade dieses Studium, wie der Verf. mit Recht bemerkt, durch ein richtiges Verständnis der Volks- und Zeitsprache wohlthätige Entlastung erfahren hat. Nur beispielsweise sei auf die von Deißmann gegebene Erklärung des paulinischen Begriffes der ἀπολύτρωσις (sakrale Sklavenbefreiung) hingewiesen. Und so wird die allenthalben umgestaltende und neuschaffende Kraft, womit die religionsgeschichtliche Forschung sich auf dem Felde der neutestamentlichen Exegese, bzw. der sog. biblischen Theologie, geltend macht, unbefangen, man möchte angesichts des Verhaltens vieler Fachgenossen fast sagen: neidlos, jedenfalls dankbarst anerkannt, gleichzeitig aber auch solchen Religionsgeschichtlern gegenüber, welche Judentum und Christentum nur als eine zusammenhängende Welle im großen Strom der Religionsgeschichte betrachten, energisch betont, »daß die scheinbare Welle in Wahrheit eine Aufwallung ist, die daher rührt, daß mitten im Strom neue Quellen aufgebrochen sind, deren Wasser sich den älteren Fluten mischen, aber doch ihre eigne Farbe und Richtung festhalten« (S. 52). Nur innerhalb einer damit gegebenen Begrenzung des Urteils kann gleich dem Spätjudentum auch das Christentum im großen Rahmen des zeitgenössischen Synkretismus aufgefaßt und verstanden werden. Es ist hier unmöglich, neben diesem einen die ganze Fülle weiterer, meist ganz aktueller Probleme namhaft zu machen, welche in diesem reichhaltigen Vortrag berührt werden und denselben geeignet machen, den neutestamentlichen Forschern als unabkömmliches Vademecum empfohlen zu werden. Mit gutem Recht kann der Verf. am Schlusse meinen, »gezeigt zu haben, daß es uns Neutestamentlern an Aufgaben nicht

fehlt, und daß wir noch nicht überflüssig sind«. Das Jahrhundert kann recht wohl zu Ende gehen, ohne daß jene Aufgaben alle in ihrem ganzen Umfange gewürdigt und zu einer befriedigenden Lösung herangediehen sind.

Baden.

H. Holtzmann.

Le Baron Carra de Vaux [Prof. f. Arabisch am Institut Catholique in Paris], *La doctrine de l'Islam*. [Etudes sur l'histoire des religions. 3.] Paris, Gabriel Beauchesne & Cie., 1909. IV u. 319 S. 8° mit 13 Abbild. Fr. 4.

Nach einer Reihe von Einzelstudien über Fragen der islamischen Religion und Kultur versucht der Verf. in vorliegender Schrift ein Vollbild der Religion des Islams zu entwerfen. Wir können als Ergebnis des Gesamteindrucks, den die Lektüre des auch in formeller Beziehung genußreichen Buches auf den Leser übt, schon einleitend vorwegnehmen, daß der Verf. trotz des festen individuellen Standpunktes, den er in religiösen Dingen einnimmt, und der auch auf jeder Seite seines Buches hervortritt, bestrebt war, die religiösen Erscheinungen des Islams in sachlich würdiger Weise darzustellen und die ethischen Kräfte, die ihm innewohnen, nicht zugunsten aprioristischer Voraussetzungen zu unterschätzen. Man fühlt den Ton rubiger Wahrheitsliebe aus allen Teilen des Werkes, wenn man auch mit Bezug auf manche Behauptung von geschichtlichem Gesichtspunkt aus die Auffassung des Verf.s nicht teilen kann. Dies gilt z. B. von seiner Darstellung des Almosensteuergesetzes. Daß die gesetzliche Steuernatur des *Zakāt* im Gegensatz zur freien humanen Wohlthätigkeit von jüdischem Ursprung ist (S. 79), ist die völlig unbegründete Anwendung eines beliebten Schemas. Zudem ist ja die Erfüllung der Wohlthätigkeitspflicht (*ṣadaqāt al-tatawwu'*) mit der Leistung des *Zakāt* nicht erschöpft (Koran 17, 28: die Hilfeleistung ist das Recht der Armen und Reisigen), ebensowenig wie im modernen Staate die für humane Gemeinzwicke zu entrichtenden öffentlichen Abgaben in dem Sinne beabsichtigt sind, daß durch die Leistung derselben die sittliche Pflicht privater Wohlthätigkeit aufgehoben wäre. Im allgemeinen wäre diesem Kapitel des Buches die Berücksichtigung der Ergebnisse der historischen Untersuchung der *Zakāt*institution durch C. Snouck Hurgronje (*Nieuwe Bijdragen tot de kennis van den Islam*, 1882 in den *Bijdragen des Nederl. ind. Instituts*, IV. Serie 6. Teil) von großem Nutzen gewesen.

Die Darstellung des Verf.s erstreckt sich in je einem Kapitel auf den Gottesglauben und die Gebetsinstitution; auf die Eschatologie; den Fatalismus; das Almosenwesen; die Wallfahrt; den Religionskrieg; die Stellung der Frau; das Erziehungswesen; die Mystik. Wie aus dieser Reihenfolge und dem Umfang, den sie umfaßt,

ersichtlich ist, hat der Verf. nicht vorgehabt, das Islamthema nach allen Seiten zu erschöpfen, auch nicht innerhalb des behandelten Kreises eine systematische Darstellung zu bieten. Im allgemeinen erfahren wir nichts von der zentralen Bedeutung, die der Gesetzentwicklung (Fikḥ) unter den Faktoren der religiösen Ausbildung des Islams zukommt; ungenügendes (ganz flüchtig S. 306) über die rituelle Verzweigung, gar nichts über die Sektengestaltung. Den sunnitischen Islam, den allein der Verf. seiner Auseinandersetzung zugrunde legt, können wir nicht voll begreifen, wenn wir ihn nicht in seinem Gegensatz zum Schütentum ins Auge fassen. Systematik ist nicht die starke Seite des Buches. Das Wuchergesetz z. B. findet seine Stelle als gelegentliche Einlage in die Darstellung der Almosenpflicht (S. 87), und die islamischen Legenden über Jesus und Maria sind als Appendix zu demselben Kapitel gegeben (S. 96); das Fastengesetz, das im Buche selbst nur mit einem Wort ganz flüchtig berührt wird (S. 134, Z. 5 v. u.), wird anhangsweise unter den Exkursen (S. 300) abgefertigt; es ist nicht erfindlich, in welchem Zusammenhang die Erzählung vom Sturz der Barmekiden zu dem fatalistischen Glauben des Islams steht (S. 96). Ein lobenswerter Vorteil des Buches ist, daß der Verf. zu einzelnen islamischen Vorstellungen und Bräuchen treffende Analogien aus dem Kreis der antiken Welt beibringt. Trotz der im allgemeinen maßvollen Haltung des Verf.s finden wir zuweilen übertreibende Behauptungen. Dahin gehört z. B. die Auffassung von der mekkanischen Wallfahrtspflicht des Muslim, von welcher gesagt wird (S. 106), daß wer sie nicht wenigstens einmal im Leben erfüllt hat, »ne fait pas partie du peuple des croyants«. Dies ist zu stark aufgetragen, und auch der Natur der Sache nach undenkbar. Man würde ja nach der These des Verf.s erst nach abgeleiteter Wallfahrt als Zugehöriger der gläubigen Gemeinde anerkannt werden können. Zudem knüpft ja bereits der Koran die Erfüllung dieser Pflicht an die Bedingung, daß man »die Möglichkeit habe, sie zu leisten«, und streng orthodoxe Lehrer des Gesetzes haben stets ihre Stimme erhoben gegen leichtsinnige Wallfahrer, die sich in dies Unternehmen einlassen, ohne mit den Mitteln für dasselbe ausgerüstet zu sein; man war nicht ganz abgeneigt, für solche leichter erreichbare stellvertretende Wallfahrtsziele zuzugeben (vgl. Muh. Studien II. S. 316 ff.). Unter den andalusischen Theologen ist im 12. Jahrhundert die Ansicht zu Worte gekommen, daß aus dem eben erwähnten Grunde die andalusischen Muslime von der Pflicht der Mekkawallfahrt dispensiert werden können (*Ibn Dschubejr*, *Travels*² 78, 1). Allerdings hat man Leute die den Ehrentitel eines *Haddsch* erworben hatten, immer mit einiger Auszeichnung behandelt, wenn auch nicht

eben der grüne Turban, den ihnen der Verf. verleiht (S. 129 Z. 2 v. u. Verwechslung mit den Scherifen), das äußere Merkmal derselben ist. Wenn wir, was der Verf. anführen könnte, bei *Ibn Sa'd* VI, 48 erfahren, daß ein strenger Gottesgelehrter des 1. Jahrhunderts d. H. über der Leiche eines Wohlhabenden, der die Pilgerpflicht nicht erfüllt hatte, niemals das Totengebet verrichtete, so ist dies ein Akt individueller Strenge und auch als solcher nicht als die Verneinung der Zugehörigkeit zur islamischen Gesamtheit zu deuten. — Einige Übertreibung ist auch in dem, was der Verf. über die Stellung sagt, die dem Erziehungswesen im Islam zukommt. Der Zusammenhang, in den er den angeblichen Mangel erzieherischer Absicht im Islam mit der Abwesenheit des Dogmas von der Erbsünde setzt (S. 196), wird wohl nicht nur dem Ref. unverständlich sein. Zudem stimmt nicht mit den Tatsachen der Literatur des Islams die Behauptung, daß der Islam das Kind und seine Erziehung wenig beachte. Der Verf. verlangt zuviel vom Koran selbst, wenn er die Abwesenheit pädagogischer Maximen in diesem Buch bemängelt. Aber aus der traditionellen Literatur liefse sich leicht eine Anthologie über diesen Gegenstand gewinnen. Und auch der islamische Staat läßt das Kindervolk nicht unberücksichtigt. Die für die Polizeibeamten (*muḥtasib*) herausgegebenen Instruktionen, deren einige unlängst in den arabischen Zeitschriften (*Maschriḥ* und *Muḥtabas*) ediert waren, legten Gewicht auf die Beaufsichtigung der Schulen und Lehrer und der Behandlung der Schüler. Hingegen hat es sich der Verf. entgehen lassen, eine ihn besonders interessierende Erzählung in den *Aghani* (XI 7, 12) zu benutzen (sie ist aus d. J. 720 n. Chr.), in welcher aus fatalistischen Gründen die Kindererziehung abgelehnt wird. Es wäre jedoch übel angebrachte Generalisierung, aus einer solchen ganz vereinzelter Nachricht allgemeine Grundsätze zu folgern. — In den drei ersten Kapiteln hat der Verf. die hauptsächlichsten Momente der Dogmatik mit großer Klarheit behandelt. Das Kapitel (III) über den Fatalismus gehört zu den feinsten Partien des Buches und bezeichnet einen Fortschritt über bisherige Darstellungen dieser komplizierten Frage der islamischen Dogmatik. Darin aber möchte ich dem Verf. nicht beistimmen, daß der Glaube der Orthodoxie, die Gerechten werden am Tage des Gerichtes Gott mit leiblichen Augen erschauen, unter dem Einfluß des Mystizismus entstanden sei (S. 35). Die Leute, die diese These gegen den Rationalismus der *Mu'taziliten* verteidigen, stehen auf der ganzen Linie ihrer Dogmatik von keinem Standpunkt weiter ab, als von dem von ihnen mit Eifer zurückgewiesenen Mystizismus; lediglich die Nötigung zur buchstäblichen, keinerlei metaphorische Deutung zulassenden Exegese der Koranworte

hat die Anthropomorphismen ihrer Dogmatik her-
gerufen.

Der Verf. hat bei den einzelnen Lehren
stets mit guter Auswahl die maßgebenden
Stellen aus dem Koran beigebracht. Un-
richtig wird (S. 170) Sure 33, 30 so ausgelegt,
dafs den Frauen des Propheten für unschickliche
Führung das auf gewöhnliche Frauen angewandte
Strafmafs in arithmetischem Sinne verdoppelt
werde (also doppelte Anzahl von Geißelstößen).
Es handelt sich, wie der Nachsatz des Verses
zeigt, um göttliche Strafe, ebenso wie im fol-
genden V. 31 von verdoppeltem (d. h. vielfältigem)
Gotteslohn die Rede ist. In zahlreichen Stellen
des Koran (z. B. 11, 22; 25, 69 u. a. m.) ist
die Verdoppelung von Lohn und Strafe in diesem
Sinne zu verstehen.

Den Bemerkungen über allgemeine Fragen
schliesse ich einige Glossen zu kleineren Details
an: S. 16, 2: die dort erwähnte Waschung ist
das *wudu*. — S. 122, 7: die Ka'bahüter sind
nicht von den *Schejban*, sondern von den *Banū
Schejba*. — S. 123, 8 hätte als ältere und mehr
hierher gehörige Analogie benutzt werden können
die jüdische Legende, *Aböth* 5, 8, nach welcher
im Tempel zu Jerusalem die Leute in gedrängten
Reihen standen, aber die Prostrationen dennoch
in bequemem Raum vollziehen konnten. —
S. 167, 1: die Ehe des Muslim mit einer Jüdin
oder Christin wird ausdrücklich gestattet Sure
5, 7. — In den Zitaten ist zu berichtigen: S. 86, 5
im Koranzitat 28 l. 99 und S. 256 Anm. 1 im
Johanneszitat 17 l. 7.

Den neun Kapiteln über die Lehre des
Islams ist als zehntes »*L'avenir de l'Islam*«
angeschlossen. Der Verf. gibt in dieser ersten
Auseinandersetzung die Möglichkeit einer dauernden
Kulturentwicklung innerhalb des Islams zu
und bescheidet sich, die Beantwortung der
Frage, ob und wie der Modernismus mit den
Dogmen und Gesetzen des Islams in Einklang
gebracht werden könne, den denkenden Be-
kennern dieser Religion selbst zu überlassen
(S. 282). In seiner diesem Kapitel einver-
leibten Übersicht über die neuzeitlichen Kultur-
bestrebungen der islamischen Bevölkerungen ver-
schiedener Länder hat auffallenderweise Indien
keine Stelle gefunden. Auch dies Kapitel kenn-
zeichnet der warme sympathische Ton, der das
ganze lesenswerte Buch durchzieht.

Budapest.

I. Goldziher.

Notizen und Mitteilungen.

Notizen.

In der DLZ. 1909 Nr. 42, Sp. 2638—2641 hat Herr
Prof. G. Anrich über mein Werk »Das antike Mysterien-
wesen in religionsgeschichtlicher, ethnologischer und
psychologischer Beleuchtung« ein sehr wichtiges Referat
veröffentlicht.

Es sei mir daher hiermit vergönnt, zur Verhütung

etwaiger Mißverständnisse einige kurzgefaßte Bemerkungen zu machen.

»Eleusinien«, Sp. 2639 und 2640, ist nicht der richtige
Ausdruck für »eleusinische Weihen« bzw. »Mysterien«,
vgl. Das ant. Myst. S. 8, Anm. 1.

»Anaesthesie«, Sp. 2640, ist doch wohl nicht schlecht-
hin den »sogenannten okkultistischen und spiritistischen«
Phänomenen beizuzählen.

Schließlich sei noch hervorgehoben, dafs ich die Tat-
sächlichkeit dieser Phänomene im grofsen und ganzen
nicht in dem Maße für zweifelhaft halte, als man aus
den Worten des geehrten Referenten Sp. 2640 entnehmen
könnte.

Haag.

K. H. E. de Jong.

Personalchronik.

Der aord. Prof. f. alttest. Theol. an der Univ. Strafs-
burg Dr. Georg Beer ist als Prof. Merx' Nachfolger als
ord. Prof. an die Univ. Heidelberg berufen worden.

An der Univ. Freiburg i. Br. ist der Privatdoz. Dr.
Heinrich Straubinger zum etatsmäfs. aord. Prof. für
Apologetik einschl. Sakramentenlehre und Eschatologie
ernannt worden.

Der aord. Prof. f. alttestam. Exegese an der Univ.
Leipzig Dr. theol. et phil. Gustaf Dalman, seit 1902
Vorsteher des deutschen evangel. Instituts f. Altertums-
wiss. des hl. Landes in Jerusalem, der jetzt zum Geist-
lichen der evangel. Gemeinde ernannt worden ist, hat
seine Professur niedergelegt.

Neu erschienene Werke.

Die Heilige Schrift des A. T.s. Übs. u. hgb. von
E. Kautzsch. 3. Aufl. 17. Lief. Tübingen, Mohr (Siebeck).
M. 0,80.

Fr. Spitta, Das Johannes-Evangelium als Quelle der
Geschichte Jesu. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.
M. 15.

B. Wehnert, Jesus als Symboliker. Dortmund, Fr.
Wilh. Ruhfus. Kart. M. 2,40.

J. Schäfer, Basilius des Grofsen Beziehungen zum
Abendlande. Münster, Aschendorff. M. 5.

Realenzyklopädie für protestant. Theologie und
Kirche. 3. Aufl., hgb. von A. Hauck. 22. Bd.: Register,
bearb. von H. Caselmann. Leipzig, Hinrichs. M. 6.

Zeitschriften.

Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie. N. F.
17, 1. Th. Steinmann, Der christliche Vorsehungs-
glaube und das moderne Weltbild. — W. Soltau,
Welche Bedeutung haben die synoptischen Berichte des
IV. Evangeliums für die Feststellung seines Entstehens?

Deutsch-Evangelisch im Auslande. IX, 3. P.
Walter, Geschichte und Verfassung der deutschen evan-
gelischen Gemeinden in Frankreich. — Kaetzke, Frauen-
hilfe fürs Ausland. — Bussmann, Betr. Auslands-
gesangbuch. — P. V. H. Günther, Predigt über
1. Kor. 9, 19. — Koch, Chronik aus der Heimat.

Der Katholik. 89, 12. J. Stiglmayr, Irenaeus
adv. haer. III, 3, 2 — immer noch crux interpretum?
— V. Weber, Zur sogen. Galaterfrage. — J. Slaby,
Moab und Edom im Lichte der Forschungen von A.
Musil. — F. W. E. Roth, Aus dem Leben einiger
Theologieprofessoren zu Mainz im 15.—16. Jahrh. —
Schmidt, »Transzendente Photographie«. — Schmidt,
Zur neueren kirchengeschichtlichen Literatur. — M.
Meinertz, Die Vulgata und der griechische Text im
Jakobusbriefe.

The Expositor. November. J. B. Mayor, Did
Christ contemplate the Admission of the Gentiles into
the Kingdom of Heaven? — W. M. Ramsay, Historical
Commentary on the First Epistle to Timothy (cont.).
— A. E. Garvie, The Body of Christ. — E. H. Ask-
with, The Trial of Jesus. — R. H. Strachan, The
Christ of the Fourth Gospel. II. — D. B. Eerdmans,

DEUTSCHE LITERATURZEITUNG

herausgegeben von

Professor Dr. PAUL HINNEBERG in Berlin

SW. 68, Zimmerstr. 94.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94.

Erscheint jeden Sonnabend im
Umfange von wenigstens 4 Bogen.

XXXI. Jahrgang.
Nr. 1. 1. Januar. 1910.

Abonnementspreis
vierteljährlich 7,50 Mark.

Preis der einzelnen Nummer 75 Pf. — Inserate die 2 gespaltene Petitzeile 30 Pf.; bei Wiederholungen und größeren Anzeigen Rabatt.
Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Kaiserlichen Postämter entgegen.

MAGY. AKADEMIKAI
KÖNYVTÁRA

Systematisches Inhaltsverzeichnis.

Ein alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Bücher mit Seitenzahlen findet sich zu Anfang des redaktionellen Teils.

Prof. Dr. A. Luschin von Eben-
greuth: Die gesellschaft-
lichen Zustände bei den
Bayern zur Zeit des Volks-
rechtes.

Allgemeinwissenschaftliches; Gelehrten-,
Schrift-, Buch- und Bibliothekswesen.

E. Müsebeck, Carl Candidus. (*Ernst
Martin*, ord. Univ.-Prof. Dr., Strafs-
burg.)

Sitzungsberichte der Kgl. Preuß. Akademie
der Wissenschaften.

Theologie und Kirchenwesen.

Altorientalische Texte und Bil-
der zum Alten Testament. In
Verbindung mit A. Ungnad und
H. Ranke hgb. von H. Grefsmann.
(*Johannes Meinhold*, ord. Univ.-
Prof. Dr. theol., Bonn.)

J. Weifs, Die Aufgaben der neutesta-
mentlichen Wissenschaft in der
Gegenwart. (*Heinrich Julius Holtz-
mann*, ord. Univ.-Prof. emer. Dr.
theol., Baden.)

Le Baron Carra de Vaux, La doc-
trine d'Islam. (*Ignaz Goldziher*,
ord. Univ.-Prof. Dr., Budapest.)

Philosophie.

Herakleitos von Ephesos. Gric-
chisch und deutsch von H. Diels.
2. Aufl. (*Theodor Gomperz*, ord.
Univ.-Prof. emer. Hofrat Dr., Wien.)

Philosophische Gesellschaft zu Berlin.

Erziehungswissenschaft.

L. Gurlitt, Pflege des Heimatsinnes.
(*Julius Ziehen*, Stadtrat Dr., Frank-
furt a. M.)

Berliner Gymnasiallehrer-Gesellschaft.

Allgemeine und orientalische Philologie und Literaturgeschichte.

A. Hartl, Auf zur Spracheinheit! oder
Lehrbuch der Perfektsprache. (*Her-
mann Diels*, ord. Univ.-Prof. Geh.
Regierungsrat Dr., Berlin.)

W. Spiegelberg, Die demotischen
Papyrus der Musées royaux du
Cinquantenaire. (*Adolf Erman*,
ord. Univ.-Prof. Geh. Regierungsrat
Dr., Berlin.)

Griechische und lateinische Philologie und Literaturgeschichte.

K. Krumbacher, Κριτικόν. (*Albert
Thumb*, ord. Univ.-Prof. Dr., Strafs-
burg.)

Fr. Plessis, La poésie latine. (*Frie-
drich Leo*, ord. Univ.-Prof. Geh.
Regierungsrat Dr., Göttingen.)

Deutsche Philologie und Literaturgeschichte.

G. Fittbogen, Die sprachliche und
metrische Form der Hymnen Goethes.
(*Jakob Minor*, ord. Univ.-Prof. Hof-
rat Dr., Wien.)

Kinder- und Hausmärchen, gesamt-
elt durch die Brüder Grimm. Eingel.
u. hgb. von R. Riemann. III. Bd.

Englische Philologie und Literaturgeschichte.

W. Franz, Shakespeare-Grammatik.
2. Aufl. (*Arnold Schwoer*, ord. Prof.
ander Handelshochschule, Dr., Cöln.)

R. Schevill, Swift's hoax on Partridge,
the astrologer, and similar jests in fiction.

Romanische Philologie u. Literaturgeschichte.

R. Magnanelli, Canti narrativi reli-
giosi del popolo romano. (*Adolf
Tobler*, ord. Univ.-Prof. Dr., Berlin.)

Dante's Göttliche Komödie, bearb. von
P. Pochhammer.

Kunstwissenschaften.

E. M. Antoniadi, Description de
Sainte Sophie à Constantinople.
(*Josef Strzygowski*, ord. Univ.-Prof.
Hofrat Dr., Wien.)

Alte und mittelalterliche Geschichte.

Ch. Petit-Dutaillis, Studies and
notes supplementary to Stubbs'
'Constitutional History' down to the
Great Charter, transl. by W. E.
Rhodes. (*Felix Liebermann*, Prof.
Dr., Berlin.)

A. Siegmund, Thukydides und Aristoteles
über die Obligarchie des Jahres 411 in
Athen.

Neuere Geschichte.

A. Tardieu, La France et les Alli-
ances. (*Dietrich Schäfer*, ord. Univ.-
Prof. Geh. Regierungsrat Dr., Berlin.)

P. Darmstaedter, Die Vereinigten
Staaten von Amerika. (*Max von
Brandt*, Kais. Deutscher Gesandter
a. D., Wirkl. Geh. Rat, Weimar.)

Geographie, Länder- und Völkerkunde.

S. Klein, Beiträge zur Geographie
und Geschichte Galiläas. (*Max
Löhr*, ord. Univ.-Prof. Dr. theol.,
Königsberg.)

Taschenbuch für Südwestafrika.
Hgb. von K. Schwabe, Ph. Kuhn und
G. Fock. 1910.

Taschenbuch für Deutsch-Ost-
afrika. Hgb. von W. von St. Paul
Illaire, Ph. Kuhn und K. Schwabe. 1910.

Staats- und Sozialwissenschaften.

J. Grunzel, System der Verkehrs-
politik;

—, Grundriss der Wirtschaftspolitik.

1. Bd. (*Richard van der Borgh*,
Präsident des Kais. Statistischen
Amtes, Dr., Berlin.)

R. Lavollée, Fléaux nationaux.

Rechtswissenschaft.

Fontes Iuris Romani Antejustini-
aniani, edid. S. Riccobono, J. Ba-
viera, C. Ferrini. (*Leopold Wenger*,
ord. Univ.-Prof. Dr., München.)

O. Poensgen, Das Wahlrecht. (*Franz
von Liszl*, ord. Univ.-Prof. Geh.
Justizrat Dr., Berlin.)

Mathematik und Naturwissenschaften.

G. Kowalewski, Grundzüge der
Differential- und Integralrechnung.
(*Wilhelm Wirtinger*, ord. Univ.-
Prof. Dr., Wien.)

E. Frhr. Stroman v. Reichenbach,
Lehrbuch der Paläozoologie. 1. Tl.
(*Gustav Steinmann*, ord. Univ.-Prof.
Geh. Regierungsrat Dr., Bonn.)